

Mutterschutzrechtliche Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2

Stand 09.04.2020

1.Informationen für Schwangere

1.1.Allgemeine Gefährdungen in der Schwangerschaft durch SARS-CoV-2

1.1.1.Habe ich als Schwangere ein höheres Risiko durch die COVID-19 Erkrankung als andere Frauen?

Generell können Infektionserkrankungen bei Schwangeren anders verlaufen als bei Nicht-Schwangeren. Speziell für COVID-19 gibt es bisher keine Hinweise, dass Schwangere ein erhöhtes Risiko für eine Erkrankung beziehungsweise für einen schwereren Verlauf haben als Nicht-Schwangere. Es wird erwartet, dass die große Mehrheit der SARS-CoV-2-infizierten Schwangeren leichte bis mittel-schwere Symptome entwickelt.

1.1.2.Welches Risiko besteht für mein ungeborenes Kind?

Bisher weiß man noch sehr wenig über mögliche Risiken für das ungeborene Kind. Die meisten Fachleute gehen davon aus, dass eine SARS-CoV-2-Infektion nicht zu Fehlbildungen führt. Allerdings gibt es noch keine konkreten Erfahrungen zu SARS-CoV-2-Infektionen in der Frühschwangerschaft, dem für das Entstehen von Fehlbildungen relevanten Zeitraum. Beruhigend erscheint in diesem Zusammenhang, dass verwandte humane Coronaviren wie auch SARS-CoV-1 und MERS-CoV bisher nicht im Verdacht stehen, Fehlbildungen auszulösen.

Es gibt keine Hinweise auf ein erhöhtes Risiko für Fehlgeburten, wobei auch hier die vorliegenden Daten für eine fundierte Bewertung unzureichend sind.

Es gibt bislang keine Erkenntnisse darüber, dass Frauen, bei denen im letzten Drittel der Schwangerschaft eine Coronavirus-Infektion diagnostiziert wurde, das Virus im Mutterleib an ihre Babys weitergegeben haben (vertikale Übertragung). In einzelnen Berichten über einen Virusnachweis bei Neugeborenen wird eine Übertragung bei bzw. kurz nach der Geburt vermutet.

Prinzipiell kann jedoch jede fieberhafte, schwere Erkrankung Risiken für die Mutter und ihr ungeborenes Kind haben. Da Infektionserkrankungen sich auch auf die Gesundheit des werdenden Kindes auswirken können, ist in diesen Fällen der Arzt zu konsultieren. Insbesondere wenn Schwangere in Verbindung mit einer SARS-CoV-2-Infektion eine Lungenentzündung entwickeln, können schwere Verläufe nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt auch bei Situationen mit verminderter Sauerstoffversorgung, wie es in einigen Fällen von COVID-19 gesehen wird.

Weitere Informationen zu Fragen der Schwangerschaft in der COVID-19-Pandemie finden Sie hier:

https://www.dggg.de/fileadmin/documents/Weitere_Nachrichten/2020/20200320_GB_COG_FAQ_Corona.pdf

1.1.3. Was kann ich tun, um mich und mein Baby zu schützen?

Die konsequente Einhaltung der persönlichen Hygienemaßnahmen (insb. Händewaschen, Vermeidung von Anhusten und Anniesen, ordnungsgemäßes Entsorgen von benutzten Taschentüchern) sowie der festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen minimieren das Infektions- und Ansteckungsrisiko und werden allen Schwangeren und Stillenden besonders empfohlen.

1.2. Gesundheitsschutz nach dem MuSchG in der Schwangerschaft

1.2.1. Muss ich als Schwangere während der COVID-19-Pandemie zur Arbeit gehen?

Ihr Arbeitgeber darf Sie zu Zeiten der sozialen Kontaktbeschränkungen nicht mit Tätigkeiten beschäftigen, bei denen Sie einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind. Darum muss er zunächst die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen oder den Einsatz an einem anderen Arbeitsplatz prüfen. Zur Prüfung der Schutzmaßnahmen vergleiche 3.3.

Von sich aus dürfen Sie nicht einfach zuhause bleiben. Das dürfen Sie erst, wenn Ihr Arbeitgeber damit einverstanden ist, dass Sie von zuhause arbeiten, oder er Sie über ein entsprechendes betriebliches Beschäftigungsverbot unterrichtet hat.

Das Arbeiten von zuhause ist im Hinblick auf die Infektionsgefährdung grundsätzlich unbedenklich. Auch dies müssen Sie mit Ihrem Arbeitgeber besprechen. Zur Arbeit von zuhause finden Sie hier weitere Informationen:

<https://www.vdbw.de/der-vdbw/aktuelles/detailansicht/betriebsaerzte-beraten-beschaeftigte-zur-gesunden-arbeitsgestaltung-im-home-office/>

1.2.2. Muss ich als Schwangere während der COVID-19-Pandemie zu Ausbildungsveranstaltungen gehen?

Ihre Ausbildungsstelle (Hochschule, Schule) darf Sie zu Zeiten der sozialen Kontaktbeschränkungen nicht an verpflichtend vorgegebenen Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen lassen, wenn Sie dadurch einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind. Soweit Prüfungstermine noch stattfinden, darf die Teilnahme daran nicht mit einem erhöhten Infektionsrisiko verbunden sein.

Von sich aus dürfen Sie allerdings nicht einfach zuhause bleiben. Das dürfen Sie erst, wenn Ihre Ausbildungsstelle Sie über ein entsprechendes Ausbildungsverbot unterrichtet hat. Sie haben im Fall der mutterschutzbedingten Nichtteilnahme einen Anspruch auf Nachteilsausgleich.

1.2.3. Wie bestreite ich meinen Lebensunterhalt, wenn ich aus Mutterschutzgründen wegen der COVID-19-Pandemie zuhause bleiben muss?

Für den Fall eines betrieblichen Beschäftigungsverbot haben Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber Anspruch auf Lohnfortzahlung (Mutterschutzlohn).

1.3. Wo kann ich mich zu Einzelheiten des Mutterschutzes während der COVID-19-Pandemie beraten lassen?

Für Einzelfragen im Zusammenhang mit Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz und Kündigungsschutz sind die Aufsichtsbehörden zuständig:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/mutterschaftsleistung/n/aufsichtsbehoerden-fuer-den-mutterschutz-und-kuendigungsschutz/aufsichtsbehoerden-fuer-mutterschutz-und-kuendigungsschutz--informationen-der-laender/73648>.

1.4. Weiterführende Informationen

Antworten zu arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Fragen zum Coronavirus (SARS-CoV-2) finden Sie hier:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/informationen-corona.html>